

Stromliefervertrag zur Lieferung von Netzverlustenergie

zwischen

Regensburg Netz GmbH, Greflingerstr. 22, 93055 Regensburg

- im folgenden "VNB" genannt -,

und

REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG, Greflingerstr. 22, 93055 Regensburg

- im folgenden "Anbieter" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Anbieter an den VNB.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Stromlieferungen	3
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise.....	4
§ 4 Ansprechstellen	4
§ 5 Abrechnung	5
§ 6 Störungen und Unterbrechungen	5
§ 7 Vertragsverletzung	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Sicherheitsleistung	6
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	7
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	8
§ 12 Rechtsnachfolge.....	8
§ 13 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes des VNB im Jahr 2020 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Anbieter aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.

(2) Der Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, administrativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie, zu welcher der Lieferant mit dem Ausschreibungsverfahren für die jeweilige Tranche des Lieferjahres 2020 den Zuschlag erhalten hat.

§ 2 Stromlieferungen

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Übergabestelle:

Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der Regensburg Netz GmbH ist 11XVER-REWAG---B. Der

zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

(3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen TenneT TSO GmbH und Anbieter vereinbart sind.

(4) Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

(1) Der Anbieter beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2020 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

(2) Lieferzeitraum:

Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2020 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2020 24:00 Uhr.

(3) Die gelieferte Strommenge ergibt sich aus der Ausschreibung vom ... und dem(n) bezuschlagten Tranche(en) 2020-xx.

§ 4 Ansprechstellen

(1) Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist

Regensburg Netz GmbH
Liedl Jasmin
Greflingerstr. 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-3329
Telefax 0941 601-3818
info@regensburg-netz.de

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

(2) Die Ansprechstelle des Anbieters ist

§ 5 Abrechnung

(1) Die durch den VNB vom Anbieter in § 2 und § 3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an den VNB zu senden:

Regensburg Netz GmbH
Postfach 11 05 55
93018 Regensburg

(3) Der VNB zahlt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.

(4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

(1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.

(3) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist und/oder
- gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Anbieter wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Anbieter dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Anbieter einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß § 7 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Anbieter berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere zur Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauch-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.

(3) Der VNB ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(4) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Anbieters auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Anbieters ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

(3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

(4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

(5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Austausch von Fahrplänen per E-Mail und Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax vereinbart.

(6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

(7) Vertragssprache ist Deutsch.

(8) Gerichtsstand ist Regensburg.

Regensburg, den, den

.....
Regensburg Netz GmbH